OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604730/28/StB/BS

Datum:
Linz, 4. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des W H, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.08.2021, GZ: VStV/921300510976/2021, betreffend einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 14.12.2021 und 04.04.2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit den Maßgaben als unbegründet abgewiesen, als bei der verletzten Rechtsvorschrift „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBL. Nr. 267/1967“ und bei der Strafnorm „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 57/2007“ ergänzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (Im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 04.08.2021, GZ: VStV/921300510976/2021, wurde W H (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 21.03.2021, 17:09 Uhr
Ort: 4020 Linz, Untere Donaulände x, Richtung Nibelungenbrücke
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben bei schlechter Witterung (Strak bewölkt, immer wieder regnerisch) nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. §99 Abs. 1 KFG“

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurden über den Bf gemäß § 134 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) eine Strafe in der Höhe von 50 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt.

I.2. Mit Email vom 13.08.2021 erhob der Bf Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass es bei seinem Neuwagen technisch unmöglich sei, nur mit dem vorne eingeschalteten Licht zu fahren und die Lichtverhältnisse zum Tatzeitpunkt mehr als ausreichend gegeben waren. Zudem sei kein nennenswerter Niederschlag niedergegangen.

I.3. Mit Schreiben vom 24.08.2022 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Darüber hinaus wurde eine meteorologische Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Oö. Landesregierung vom erkennenden Gericht eingeholt. Am 14.12.2021 und am 04.04.2022 wurden öffentliche mündliche Verhandlungen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der Bf selbst anwesend

war und mehrere Zeugen vernommen wurden. Die Parteien konnten in den mündlichen Verhandlungen ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

I.5. In der Verhandlung am 04.04.2022 wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 05.04.2022 übermittelt, der Bf verlangte mit Email vom 27.04.2021 eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Unbestritten hat der Bf am 21.03.2021, um 17:09 Uhr sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in 4020 Linz, Untere Donaulände x, Richtung Nibelungenbrücke gelenkt.

II.2. Dabei wurde dieser von der Meldungslegerin beobachtet, die sich zur Wahrnehmung von Fahrzeugen mit mangelnder Beleuchtung gemeinsam mit einem weiteren Polizisten am Tatort aufgestellt hat. Laut der folgenden Anzeige vom 24.03.2021 hat der Bf lediglich Tagfahrlicht benutzt, wobei das Heck zur Gänze unbeleuchtet war. Im Rahmen der ersten mündlichen Verhandlung wurden dem erkennenden Gericht von der Meldungslegerin auch deren handschriftliche Aufzeichnungen vorgelegt, worin alle wahrgenommenen Fahrzeuge samt deren Beleuchtung aufgeführt waren. Laut den übereinstimmenden Aussagen der beiden Polizeibeamten herrschte zum Tatzeitpunkt regnerische und dämmrige Witterung. Es habe kurz vorher noch geregnet, der Boden sei nass gewesen und die Lichtverhältnisse wurden als eher dunkel beschrieben. Es wurden kurz nach der Aufstellung des Streifenwagens mehrere Lichtbilder angefertigt, die deutlich erkennbare Wassertropfen an den Scheiben zeigen.

II.3. Aufgrund des Ersuchens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19.10.2021 langte mit Schreiben vom 29.10.2021, GZ: US-Goethe-2014-113681/43-Oi, eine meteorlogische Stellungnahme zur Wettersituation zum Tatzeitpunkt ein.

Zusammengefasst wurde darin ausgeführt, dass es in Linz (Untere Donaulände x) am 21.3.2021 zwischen 17:00 und 18:00 Uhr dichte, tiefhängende Wolken, einen nassen Boden, einzelne Schneeflocken, die aber keinen messbaren Niederschlag verursachten, gab. Die Lichtverhältnisse verschlechterten sich zunehmend (starke Dämmerung), bis ab 18:00 Uhr fast kein Tageslicht mehr registriert wurde. Den ganzen Tag überwiegten in Oberösterreich dichte Wolken, wobei tagsüber immer wieder leichte Schneeschauer über das Land hinwegzogen. Zwischen 16:00 und

17:00 Uhr zog zudem noch ein messbarer Schneeschauer durch, der Boden war also zwischen 17:00 und 18:00 Uhr nass.

II.4. Die vom Bf namhaft gemachte Zeugin, die mit ihm gemeinsam im Fahrzeug fuhr, gab an, dass für ihr Dafürhalten die Lichtverhältnisse zur Tatzeit einwandfrei gewesen seien, eine diesbezügliche Bewölkung habe sie nicht wahrgenommen. Zum Zeitpunkt, als diese in Linz unterwegs waren, habe es nicht mehr geregnet.

II.5. Dieser Sachverhalt wurde von den Parteien auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen, der Bf hat das Lenken zum Tatzeitpunkt nie bestritten. Es bestehen jedoch Auffassungsunterschiede, wie sich die Wetterlage, insb. die Bewölkung zum Tatzeitpunkt dargestellt hat und ob dadurch eine Beleuchtung des Fahrzeuges notwendig gewesen wäre.

Es wird dem Beschwerdeführer zugestanden, dass die Verhältnisse immer subjektiv beurteilt werden. Der Stellungnahme der beiden Polizisten folgend und den Lichtbildern aus dem Streifenwagen nach, steht für das erkennende Gericht jedoch fest, dass zum Tatzeitpunkt dämmrige Lichtverhältnisse geherrscht haben, die eine Beleuchtung erforderlich gemacht hätten. Die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Zeugin widersprach diesen Angaben, jedoch sind deren Aussagen nicht geeignet, die Aussagen der beiden Meldungsleger entsprechend zu entkräften.

Weiters sind keine Hinweise dafür hervorgekommen, weshalb die Meldungslegerin den Bf wahrheitswidrig belasten sollte. Sie und der weitere Polizist als Zeuge haben ihre Aussage unter Wahrheitspflicht und unter Hinweis auf den Diensteid abgelegt und bei der Einvernahme einen sicheren und glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass sich die Meldungslegerin aufgrund des Zeitablaufes in einzelnen Details nicht mehr an die Situation zur Tatzeit erinnern konnte. Dies macht die Angaben jedoch nicht unglaubhaft.

Auch in der meteorologischen Stellungnahme vom 29.10.2021 wird von tiefhängenden und dichten Wolken gesprochen. Ab 17 Uhr verschlechterten sich die Lichtverhältnisse des Weiteren zunehmend (starke Dämmerung) bis um 18:00 Uhr fast kein Tageslicht mehr registriert wurde. Der Tatzeitpunkt lag um 17:09 Uhr, dabei waren bereits wieder 15 % jener Stunde vergangen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG 1967), StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 99. Beleuchtung

(1) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 und des § 60 Abs. 3 letzter Satz der StVO. 1960 die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten (§§ 14 bis 17) einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird […]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“

III.2. Den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Organen der Sicherheitswache kann nach der Judikatur des VwGH zugebilligt werden, mit Sicherheit festzustellen, ob und welche Witterungsverhältnisse die Beleuchtung eines Kraftfahrzeuges erforderlich machen (Erk vom 9.5.1990, Zl. 89/02/0220). Das erkennende Gericht hat dazu aufgrund der glaubhaften und widerspruchsfreien Zeugenaussagen, der Fotos aus dem Streifenwagen und der meteorologischen Stellungnahme keinerlei Zweifel.

III.3. Der objektive Tatbestand ist durch das Nichtbeleuchten des Fahrzeuges trotz der Witterungs- und Lichtverhältnisse als erfüllt anzusehen. Es genügt die spruchmäßige Feststellung, dass ein Kraftfahrzeug bei Dunkelheit nicht beleuchtet war. Es muss im Spruch des Strafbescheides nicht angeführt werden, welche Scheinwerfer und Leuchten im Einzelnen einzuschalten gewesen wären.

III.4. Das KFG 1967 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Das Vorbringen des Bf ist auch insgesamt nicht dazu geeignet, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, sondern ist von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen, da er die Sorgfalt außer Acht gelassen

hat, zu der er nach den Umständen verpflichtet und ihr zuzumuten gewesen wäre. Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Das Vorliegen einer Lichtautomatik mag das Verschulden des Bf ebenso nicht in Zweifel zu ziehen. Dazu ist festzuhalten, dass das Verwenden einer Automatik, selbst unter der Voraussetzung, dass diese zur Tatzeit einwandfrei funktioniert hat, den Bf nicht davon entbinden kann, selbst zu beurteilen, ob die Scheinwerfer einzuschalten sind oder nicht bzw. deren Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
Somit ist dem Bf die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv und subjektiv vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen nur zu weniger als 1 % aus, und erscheint ausreichend, um den Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Diese ist als tat- und schuldangemessen zu werten und auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Ergänzend wird dazu festgestellt, dass die Beleuchtung im Sinne der Verkehrssicherheit eine hohe Bedeutung zugemessen wird, weshalb nicht im Sinne einer Ermahnung zum gegenständlich vorgeworfenen Sachverhalt vorgegangen werden konnte.

Das Anführen der jeweiligen Fassung der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafnorm war aus rechtlichen Gründen iSd § 44 VStG geboten. Es erfolgt dadurch kein Austausch der Tat an sich und keine Einschränkung der Verteidigungsrechte des Bf.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 10 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch als nicht uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die vorliegenden Verhältnisse zum Tatzeitpunkt (Witterung, Bewölkung, Niederschlag, Strahlung), die wesentlich für die Beurteilung der Beschwerde waren, sind grundsätzlich nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha